

Betriebliche Massnahmen zum Mutterschutz

Grundsätzlich hat ein Betrieb mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Darin muss festgehalten sein:

- welche Gefahren für eine werdende Mutter bestehen
- wie Risiken vermieden werden können
- welche Arbeiten während der Schwangerschaft und Stillzeit verboten sind

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die betroffene(n) Frau(en) über die Ergebnisse der Risikobeurteilung zu informieren.

Beschwerliche und gefährliche Arbeiten sind:

- Bewegen schwerer Lasten von Hand
- Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen
- Arbeiten, die mit Einwirkungen wie Stössen, Erschütterungen oder Vibrationen verbunden sind
- Arbeiten bei Hitze, bei Kälte und Nässe
- Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Strahlen oder von Lärm ≥ 85 dB (A)
- Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Stoffe oder Mikroorganismen
- Belastende Arbeitszeitsysteme

Weiterführende Informationen

- Broschüre Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerin, SECO, Bestell-Nr. 710.233.d, Vertrieb: Bundesamt für Bauten und Logistik BBL (www.bundespublikationen.admin.ch)
- Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2, Bestell-Nr. 710.255.d
Bestellung online BBL (gebunden) oder Download als PDF
- Checkliste Mutterschutz am Arbeitsplatz
www.seco.admin.ch (Dokumentation>Publikationen>Merk- und Informationsblätter)
- Mutterschutz und Schutzmassnahmen (Übersichtstabelle)
www.seco.admin.ch (Dokumentation>Publikationen>Merk- und Informationsblätter)

Web

- www.seco.admin.ch
- www.arbeitsbedingungen.ch
- www.iva-ch.ch

Impressum

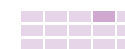
Herausgeberin SECO / Arbeitsbedingungen
E-Mail ab.sekretariat@seco.admin.ch
Internet www.seco.admin.ch
Text Ulrich Schwaninger SECO
Graphik Zentrum elektronische Medien ZEM, Bern
Vertrieb Bundesamt für Bauten und Logistik
www.bundespublikationen.admin.ch
Bestell-Nr. 710.220.d

6.2014 4000



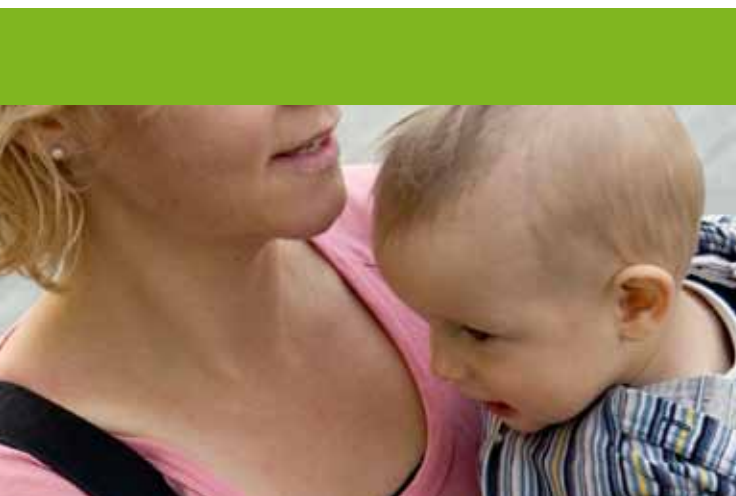
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Arbeit und Gesundheit

- Schwangerschaft
- Geburt
- Stillzeit



INTERKANTONALER VERBAND FÜR ARBEITNEHMERSCHUTZ - IVA
ASSOCIATION INTERCANTONALE POUR LA PROTECTION DES TRAVAILLEURS - AIPT
ASSOCIAZIONE INTERCANTONALE PER LA PROTEZIONE DEI LAVORATORI - AIPL

Der Schutz der Arbeitnehmerin während Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit ist vorbeugender Gesundheitsschutz!

Das Arbeitsetz (ArG)

regelt u.a.:

- zeitliche Einschränkungen der Beschäftigung
- spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz und die Arbeitstätigkeit
- die Arbeitszeit während dem Stillen

Das Erwerbsersatzgesetz (EOG)

stellt den Lohnersatz bei Mutterschaft sicher (Mutterschaftsversicherung).

Das Obligationenrecht (OR)

schützt in wirtschaftlicher Hinsicht (Lohnfortzahlung, Kündigung).

Das Gleichstellungsgesetz (GIG)

verbotet jegliche Diskriminierung der Frau in Bezug auf eine aktuelle, künftige oder zurückliegende Schwangerschaft.

Mutterschutzverordnung

beschreibt u.a. Substanzen und Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial für Mutter und Kind.

Einige Regelungen

Während Schwangerschaft

Ab Beginn der Schwangerschaft

- Tägliche Arbeitszeit von höchstens 9 Stunden
- Beschäftigung nur mit dem Einverständnis der Arbeitnehmerin
- Kündigungsverbot des Arbeitgebers bis 16 Wochen nach der Geburt
- Lohnfortzahlung: Wenn die schwangere Arbeitnehmerin aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, namentlich aus solchen die mit ihrem Zustand zusammenhängen, ist dafür ein ärztliches Zeugnis notwendig.
- Das Nicht-Einstellen einer Frau, weil sie schwanger ist oder es werden könnte, stellt eine Diskriminierung dar.
- Falls die Arbeitnehmerin Nacharbeit leistet: Anrecht auf gleichwertige Arbeit zwischen 06.00 und 20.00 Uhr. Falls nicht möglich: Anrecht auf 80% des Lohnes

Ab dem 4. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt

- bei hauptsächlich stehender Tätigkeit: 12 Stunden tägliche Ruhezeit und 10 Minuten zusätzliche Pausen alle 2 Stunden

Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt

- hauptsächlich stehende Tätigkeit ist nur noch maximal 4 Stunden pro Tag möglich

Ab dem 8. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt

- Arbeitsverbot zwischen 20.00 und 06.00 Uhr

Geburt und Stillzeit

Während 8 Wochen nach der Geburt

- Beschäftigungsverbot

Ab der 9. Woche nach der Geburt

- bis zur 16. Woche und solange die Arbeitnehmerin stillt ist eine Beschäftigung nur mit ihrem Einverständnis möglich.

Bis 14 Wochen nach der Geburt

- erhält die Mutter grundsätzlich 80% ihres Lohnes (EOG). Die Arbeitnehmerin hat das Recht, bis 16 Wochen nach der Geburt der Arbeit fern zu bleiben. Sie nimmt dabei eine Lohneinbusse in Kauf.

Von der 9.–16. Woche nach der Geburt

- kann die Mutter (muss aber nicht) Arbeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr leisten. Will sie es nicht, hat der Arbeitgeber ihr eine gleichwertige Arbeit zwischen 06.00 und 20.00 Uhr anzubieten. Ist dies nicht möglich, hat sie Anrecht auf 80% des Lohnes.

Bis 52 Wochen nach der Geburt

- Die Stillzeit gilt in folgendem Umfang als bezahlte Arbeitszeit: bei einer täglichen Arbeitszeit von
 - ≤ 4 Std. = 30 Minuten
 - > 4 Std. = 60 Minuten
 - > 7 Std. = 90 Minuten.

Nach 52 Wochen

- Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben. Ohne anderslautende Abmachung zwischen dem Arbeitgeber und der betroffenen Arbeitnehmerin wird die benötigte Stillzeit nicht als Arbeitszeit angerechnet.

